

1092 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Horloff-
aue“ vom 15. Oktober 1984**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Mittlere Horloffaue wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mittlere Horloffaue“ besteht aus der Horloffaue in der Gemarkung Berstadt, Gemeinde Wölfersheim und in der Gemarkung Unter-Widdersheim, Stadt Nidda, Wetteraukreis, sowie aus der Horloffaue und dem „Knappensee“ in der Gemarkung Utphe, Stadt Hungen, Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von ca. 184 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 3000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Erhaltung dieses Gebietes als Lebensstätte für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzengesellschaften sowie als bedeutenden Rastplatz für wassergebundene Vogelarten. Das Gebiet ist Teil eines der wichtigsten Brutgebiete des Großen Brachvogels in Hessen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachland umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu eggen, zu walzen und zu schleifen;
14. Hunde mitzuführen oder sonst frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. die Fischerei im „Knappensee“ auszuüben;
17. Pferde weiden zu lassen;
18. die Parzelle Flur 4, Flurstück 79, Gemarkung Unter-Widdersheim, landwirtschaftlich oder in anderer Weise zu nutzen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, einschließlich Grabenräumung der katastermäßig erfaßten Gräben ohne Sohlenvertiefung, mit den in § 3 Nr. 12, 13, 17 und 18 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Beendigung der bergbaulichen Arbeiten im Bereich des „Unteren Knappensees“ durch die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft entsprechend den vorliegenden bergrechtlichen Betriebsplänen und der wasserrechtlichen Erlaubnis im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Einleitung von Horloffwasser in den „Unteren Knappensee“ und die Entnahme von Wasser aus dem „Unteren Knappensee“ zur Versorgung des Kraftwerkes Wölfersheim im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis;
6. das Betreten des Naturschutzgebietes in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar auf den Wegen in der Gemarkung Berstadt, Flur 10, Flurstück 2, in der Gemarkung Unter-Widdersheim Flur 4, Flurstücke 37 und 82 und in der Gemarkung Utphe Flur 2 Flurstücke 1, 5 und 7, in der Abgrenzungskarte nach § 1 Abs. 3 orange eingezeichnet;
7. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd
 - a) auf Schalenwild
 - aa) auf der in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit „A“ bezeichneten Fläche
 - bb) vom 15. November bis 31. März auf der Parzelle Flur 4 Flurstück 79 in der Gemarkung Unter-Widdersheim;
 - b) auf Niederwild im Rahmen einer Gesellschaftsjagd nach dem 15. November auf den unter a) genannten Flächen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. Wiesen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eggt, walzt oder schleift (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde mitführt oder frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);

- 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
- 16. die Fischerei im „Knappensee“ ausübt (§ 3 Nr. 16);
- 17. Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 17);
- 18. die Parzelle Flur 4, Flurstück 79, Gemarkung Unter-Widdersheim, nutzt (§ 3 Nr. 18).

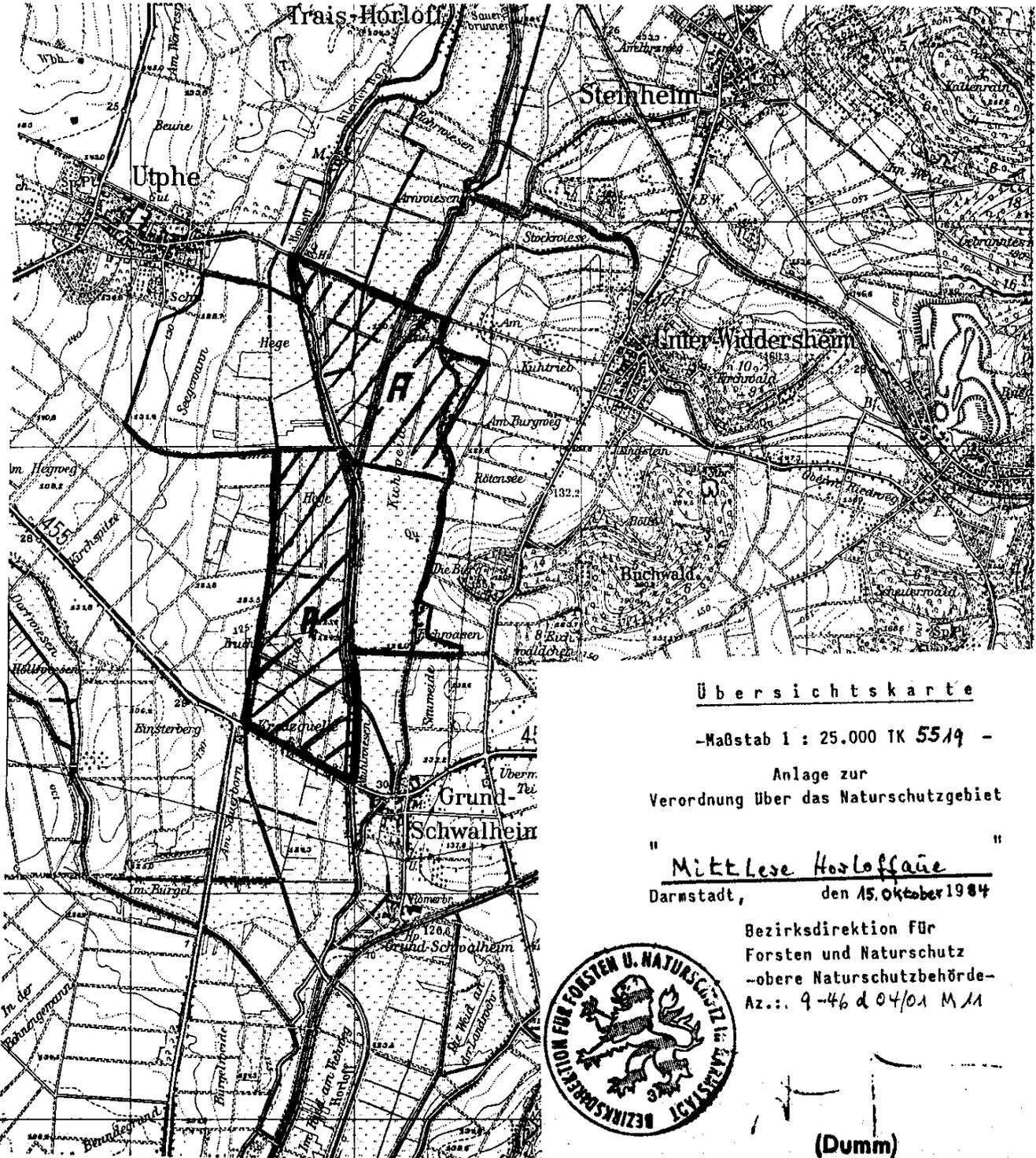
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Oktober 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

StAnz. 45/1984 S. 2153



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5519 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

" Mittlere Horloffäue "
Darmstadt, den 15. Oktober 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46 d 04/01 M 11



(Dumm)